

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 14. April 2025

Anwesend:

P. Thevissen - Bürgermeister

~~J. Grommes~~; **S. Houben-Meessen; E. Jadin; W. Heeren - Schöffen**

R. Franssen; H. Loewenau; Y. Heuschen; V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar; G. Malmendier; S. Cloot; P. Köttgen; G. Laschet; M. Loch; A. Jonas; N. Kittel; Ratsmitglieder

M. Staner - Generaldirektor

Fehlen entschuldigt: J. Grommes - Schöffe

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 10. März 2025 – Verabschiedung
2. Mitteilungen
- ~~3. Abänderung der inneren Geschäftsordnung des Gemeinderats, gemäß Art. 18 des Gemeindedekrets~~

Punkt wurde während der Sitzung von H. Bürgermeister-Vorsitzender zurückgezogen.

Finanzen

4. Prüfung des Kassenstands am 31.12.2024 - Kenntnisnahme

Interkommunale Gesellschaften

5. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften
 - a) Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Außerordentliche Generalversammlung vom 21. Mai 2025

Immobilien

6. Gemeindeschule Walhorn-Lontzen – Abteilung Kindergarten - Erteilung eines Bauauftrags für die Erneuerung des Sonnenschutzes
7. Abtretung von Geländestreifen in 4710 Lontzen, Dahlienstraße, mit einer Fläche von 544 m² von der Gesellschaft Batico (Parzellierung Batico 10.199-3/108) an die Gemeinde Lontzen.
8. Städtebaugenehmigungsantrag Goodway – n° 3590 – Errichtung eines Appartementgebäudes mit 14 Wohneinheiten und 2 Geschäftsflächen – Montzener Straße, 200 bis 2026 – Gutachten des Gemeinderates
9. Bauhof Lontzen – Anmietung einer Lagerhalle

Verschiedenes

10. Neubesetzung des K.B.A.R.M. (Kommunaler Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität)
11. Genehmigung der Konvention mit der Gesellschaft SAGEVAS SA zum Betrieb einer Glücksspieleinrichtung der Klasse IV
12. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

Geschlossene Sitzung

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 10. März 2025 – Verabschiedung

Einstimmig verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 10. März 2025.

2. Mitteilungen

In dieser Sitzung gab es keine Mitteilungen.

~~3. Abänderung der inneren Geschäftsordnung des Gemeinderats, gemäß Art. 18 des Gemeindedekrets~~

- ~~— **Vorsehen von virtuellen und hybriden Sitzungsformen**~~
- ~~— **Abänderung des Artikel 65**~~
- ~~— **Anpassung diverser gesetzlicher Verweise und Bezeichnungen**~~

Punkt wurde zu Beginn der Sitzung durch den Bürgermeister-Vorsitzenden P. THEVISSSEN zurückgezogen.

Finanzen

4. Prüfung des Kassenstands am 31.12.2024 - Kenntnisnahme

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes V. Hagelstein-Schmitz;

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 103 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

In der Erwägung, dass die beauftragte Bezirkskommissarin, Frau Anne Dassy, am 07. Februar 2025 den Kassenstand zum 31. Dezember 2024 des für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmers Herrn A. HOFFMANN geprüft hat;

Aufgrund des am 11. März 2025 erhaltenen Kassenüberprüfungsberichts der beauftragten Bezirkskommissarin, aus welchem hervorgeht, dass der Kassenbestand an diesem Kontrolldatum für das 4. Quartal 2024 11.183.451,07 EUR betrug;

In der Erwägung, dass es seitens Frau A. Dassy, beauftragte Bezirkskommissarin, keine Bemerkungen bezüglich der oben erwähnten Kassenprüfungen gegeben hat;

Der Gemeinderat nimmt die beiliegende Mitteilung des Kassenbestands des 4. Quartals 2024 zur Kenntnis.

Interkommunale Gesellschaften

5. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

a) Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Außerordentliche Generalversammlung vom 21. Mai 2025

Nach Anhörung der Schöffin S. Houben - Meessen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen Gesellschaft „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vom 18. März 2025, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur außerordentlichen Generalversammlung am 21. Mai 2025 um 19.00 Uhr in der Musikakademie in Eupen, Bellmerin 37, 4700 Eupen einzuladen.

Zur Tagesordnung stehen:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden;
2. Ernennung des neuen Verwaltungsorgans;

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums sowie die Fragen über den strategischen Plan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21. Mai 2025 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vom 21. Mai 2025 wird das Einverständnis gegeben:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden;
2. Ernennung des neuen Verwaltungsorgans;

Artikel 3 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Immobilien

6. Gemeindeschule Walhorn-Lontzen – Abteilung Kindergarten - Erteilung eines Bauauftrags für die Erneuerung des Sonnenschutzes

Nach Anhörung der Schöffin S. Houben - Meessen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes H.Loewenau;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen

Aufgrund des Gesetzes vom 16. Februar 2017 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

In der Erwägung, dass es erforderlich ist, die Vergabeart des Auftrages festzulegen;

In der Erwägung, dass der vorhandene außenliegende Sonnenschutz am Kindergarten in Lontzen defekt ist und erneuert werden soll;

In der Erwägung, dass die Kosten für die Erneuerung dieses Sonnenschutzes auf 30.000,00 EUR (zzgl. MwSt.) geschätzt werden und der Auftrag somit auf einfache Rechnung, entsprechend Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, vergeben werden kann;

In der Erwägung, dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2025 der Gemeinde Lontzen unter vorgesehen sind;

In der Erwägung, dass die Arbeiten durch die Deutschsprachige Gemeinschaft zu 80% bezuschusst werden und das Projekt im Infrastrukturplan 2025 eingetragen ist;

Gehört der Schöffin S. Houben-Messen in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Es wird ein Bauauftrag erteilt, welcher folgenden Arbeiten umfasst:
Gemeindeschule Walhorn-Lontzen – Abteilung Kindergarten – Erneuerung des Sonnenschutzes.

Artikel 2 - Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistung wird auf circa 30.000,- EUR (zzgl. MwSt.) festgelegt.

Artikel 3 - Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird auf einfache Rechnung vergeben.

Artikel 4 - Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

7. Abtretung von Geländestreifen in 4710 Lontzen, Dahlienstraße, mit einer Fläche von 544 m² von der Gesellschaft Batico (Parzellierung Batico 10.199-3/108) an die Gemeinde Lontzen.

Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen und Y. Heuschen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des am 18. Juli 2024 durch den Landmesser Bolland Tailleur erstellten Vermessungsplanes;

In der Erwägung, dass die kostenlose Abtretung laut der Parzellierungsgenehmigung vom 1. Juli 2010 durchgeführt werden muss;

In der Erwägung, dass etwaig anfallende Kosten zu Lasten des Antragstellers gehen;

Aufgrund der provisorischen Abnahme vom 24. Dezember 2012 und der definitiven Abnahme vom 12. März 2025;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Im öffentlichem und allgemeine Interesse und Nutzen, den kostenlosen Erwerb durch die Gemeinde, im vollem Eigentum, von der Gesellschaft Batico, mit Sitz in 4840 Welkenraedt, Voie de Liège, 104; des Geländestreifens Dahlienstraße mit einem Flächeninhalt von 544m² vorzunehmen.

Artikel 2 - Die Eingliederung dieses Geländestreifens in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Lontzen.

Artikel 3 - Eine kostenlose Registrierung zu beantragen.

Artikel 4 - Das Immobilienerwerbskomitee für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen, alternativ kann auch ein Notar für die Beurkundung bezeichnet werden.

Artikel 5 - Das Gemeindegremium und den Generaldirektor mit der Unterzeichnung der Verkaufsurkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.

Artikel 6 - Dem Regionaleinnehmer, dem Finanzdienst und dem Bauamt eine Kopie, zu weiteren Veranlassung, zu übermitteln.

8. Städtebaugenehmigungsantrag Goodway – n° 3590 – Errichtung eines Appartementgebäudes mit 14 Wohneinheiten und 2 Geschäftsflächen – Montzener Straße, 200 bis 2026 – Gutachten des Gemeinderates

Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, insbesondere die Bestimmungen, welche die Veröffentlichungsmodalitäten von verschiedenen Städtebau- und Parzellierungsanträgen festlegen;

In der Erwägung, dass ein Antrag eingereicht wurde durch der Gesellschaft Goodway SRL, mit Sitz in 4651 Battice, Cour Lemaire, 3 zwecks Errichtung eines Appartementgebäudes mit 14 Wohneinheiten und 2 Geschäftsflächen sowie die Schaffung eines Bürgersteigs gelegen Montzener Straße, 200 bis 2026 in 4710 Lontzen - katastriert Gem. I, Flur A, n° 24B;

In der Erwägung, dass der vollständige Antrag in Anwendung von Artikel D.IV.33 des Gesetzbuches Gegenstand eines Hinterlegungsbescheids vom 28. Januar 2025 und eines Beweises über die formelle Vollständigkeit gewesen ist, der am 4. Februar 2025 versendet wurde;

In Anbetracht, dass dieses Projekt im Wohngebiet mit ländlichem Charakter im Sektorenplan liegt;

In der Erwägung, dass das am 24. Februar 2025 übermittelte Gutachten der Hilfeleistungszone 6 bedingt günstig ist;

In der Erwägung, dass das am 5. März 2025 übermittelte Gutachten der DGO1 – Straßenverwaltung bedingt günstig ist mit folgender Auflage:

- Die 2 Bäume, welche sich an der Ecke der Parzelle befinden, müssen entfernt werden. Diese befinden sich aufs öffentliche Eigentum und es darf keine Gestaltung aufs öffentliche Eigentum vorgesehen werden. Diese befinden sich in der Nähe des Kreisverkehrs und stellen und Risikofaktor in Bezug auf der Sicherheit dar;

In der Erwägung, dass das am 18. Februar 2025 übermittelte Gutachten der AIDE bedingt günstig ist mit folgender Auflage:

- wir befinden uns in einem Gebiet mit kollektiver Kanalisation, wenn das Abwassersystem unvollständig ist, muss eine Klärgrube und kein SEI vorgesehen

In der Erwägung, dass das am 19. März 2025 übermittelte Gutachten des KBARM bedingt günstig ist mit folgenden Auflagen:

- der Halbmeilenstein soll während den Arbeiten im Bauhof der Gemeinde Lontzen aufbewahrt und nach den Arbeiten wieder direkt auf seinen Platz gesetzt werden.

In der Erwägung, dass gemäß Artikel D.VIII.6 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, in der Zeit vom 12. Februar 2025 bis zum 14. März 2025 eine öffentliche Untersuchung vorgenommen worden ist;

In der Erwägung, dass eine öffentliche Untersuchung aus folgenden Gründen durchgeführt werden muss:

R.IV.40- 1 7°: Die Anträge auf eine Städtebaugenehmigung die in Artikel D.IV;41 genannt werden.

In diesem Fall Abänderung des kommunalen Wegenetzes.

In Anbetracht, dass keine Beschwerde während der Veröffentlichung eingegangen ist;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Abänderung des kommunalen Wegenetzes im Rahmen der Städtebaugenehmigung Goodway gut zu heißen

Artikel 2 - Gegenwärtigen Beschluss das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Fachbereich Raumordnung zu übermitteln

9. Bauhof Lontzen – Anmietung einer Lagerhalle

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren und Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen, Y. Heuschen und V. Hagelstein-Schmitz;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Zivilgesetzbuches, insbesondere die Artikel 1708 bis 1762 betreffend die Vermietung;

In Anbetracht, dass eine Halle angemietet werden soll zur sicheren und witterungsgeschützten Unterbringung von Maschinen, Werkzeugen und Material des Bauhofs;

In Anbetracht, dass die Halle im Rahmen des Wegeausschusses vom 20. Juli 2020 in Augenschein genommen und die Anmietung sowie die Mietbedingungen besprochen wurden;

In Anbetracht, dass aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 3. August 2020 der Mietvertrag der Lagerhalle gelegen Neutralstraße 312 in 4710 Lontzen für eine Mietdauer von 5 Jahren genehmigt wurde;

In Anbetracht, dass der Mietvertrag erneuert werden muss;

In Anbetracht, dass eine Halle, gelegen Neutralstraße 312 in 4710 Lontzen, mit einer Lagerfläche von 408m² bestehend aus den Losen „Halle PARTIE 1“ und „Halle PARTIE 2“ den Bedürfnissen des Bauhofs entspricht und demnach weiterhin angemietet werden soll;

In Anbetracht, dass eine Mietdauer von 2 Jahren mit dem Eigentümer, CK Rénove SRL, vereinbart wurde mit der Möglichkeit von anschließenden jährlich kündbaren Verlängerungen;

In Anbetracht, dass die Miete auf 5 €/m² (zur Jahresfrist indexier bar), entsprechend 2.040 €/Monat vereinbart und festgelegt wurde;

In Anbetracht, dass im Haushalt ein entsprechendes Budget vorgesehen wird;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 8 Ja-Stimmen (P. Thevissen; S. Houben-Meessen; E. Jadin; W. Heeren; G. Malmendier; S. Cloot; G. Laschet; M. Locht), 1 Nein-Stimme (Y. Heuschen) und 7 Enthaltungen (R. Franssen; H. Loewenau; V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar; P. Köttgen; A. Jonas; N. Kittel)

Artikel 1 - Es wird eine Lagerhalle mit einer Größe von 408m² einschl. eines eingezäunten Außenlagers, gelegen Neutralstraße 312, angemietet für die Dauer von mindestens 2 Jahren mit der Möglichkeit von anschließenden jährlich kündbaren Verlängerungen.

Artikel 2 - Die Miete beträgt 5 €/m² (zur Jahresfrist indexierbar), entsprechend 2.040 €/Monat.

Artikel 3 - Der Bürgermeister und der Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung des Vertrages beauftragt.

Artikel 4 - Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

Verschiedenes

10. Neubesetzung des K.B.A.R.M. (Kommunaler Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität)

Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder Y. Heuschen und E. Jadin;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Nach Durchsicht der Artikel D.I.7 bis D.I.10 und R.I.10.10 bis R.I.10.5 des Gesetzbuches über die Räumliche Entwicklung;

Aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderates vom 18. Februar 2019, 29 Februar 2019, 17. Juni 2019, abgeändert am 2. März 2020, 21 Dezember 2020 und 28. November 2022, zur Bezeichnung der Mitglieder und des Vorsitzenden des Kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität;

Nach Durchsicht des Beschlusses vom **10. Februar 2025** wodurch der Gemeinderat die Erneuerung des K.B.A.R.M. beschließt;

Aufgrund des vom **11. Februar 2025** bis zum **11. März 2025** erfolgten Aufrufes (laut Artikel R.I.10-2 des GRE);

Nach Durchsicht der eingegangenen Kandidaturen;

Angesichts der Tatsache, dass das Gemeindegremium bei der Erstellung besagter Liste folgende Kriterien eingehalten hat:

- eine gemeindespezifische Vertretung der sozialen, wirtschaftlichen, erbe-, umwelt- und mobilitätsbezogenen Interessen;
- eine ausgeglichene geographische Verteilung;
- eine ausgeglichene Vertretung der verschiedenen Altersgruppen der kommunalen Bevölkerung;
- eine ausgeglichene Geschlechterverteilung;

Angesichts der Notwendigkeit die bestehende Geschäftsordnung für den Kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität (KBARM) zu erneuern;

Nach Kenntnisnahme der vorliegenden Geschäftsordnung dieser Kommission;

Gehört die zuständige Schöffin Evelyn Jadin;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 15 Ja-Stimmen (P. Thevissen; S. Houben-Meessen, E. Jadin, W. Heeren; R. Franssen; H. Loewenau; V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar; G. Malmendier; S. Cloot; P. Köttgen; G. Laschet; M. Loch; A. Jonas; N. Kittel) und 1 Enthaltung (Y. Heuschen) und 1 Enthaltungen (Y. Heuschen).

Einzigster Artikel –

a) Folgende ordentliche und stellvertretende Mitglied zu bezeichnen:

	Ordentliches Mitglied	stellvertretendes Mitglied
1	Kerren Christine	Hessenius Bernhard
2	Meyer Harald	Werner Jean-Claude
3	André Damienne	Despineux Reiner
4	Fransolet Didier	Crutzen Marc
5	Dahlen Michael	Kessel Thomas
6	Laschet Dirk	Marichal Dieter

Beschließt mit 15 Ja-Stimmen (P. Thevissen; S. Houben-Meessen, E. Jadin, W. Heeren; R. Franssen; H. Loewenau; V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar; G. Malmendier; S. Cloot; P. Köttgen; G. Laschet; M. Loch; A. Jonas; N. Kittel) und 1 Enthaltung (Y. Heuschen) und 1 Enthaltungen (Y. Heuschen).

b) Folgende ordentliche und stellvertretende Gemeinderatsmitglieder zu bezeichnen:

	Ordentliches Mitglied	stellvertretendes Mitglied
Bezeichnet durch die Mehrheit	Gerd MALMENDIER	Sandra HOUBEN-MEESSEN
Bezeichnet durch die Opposition	Roger FRANSSSEN	Etienne SIMAR

Beschließt mit 15 Ja-Stimmen (P. Thevissen; S. Houben-Meessen, E. Jadin, W. Heeren; R. Franssen; H. Loewenau; V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar; G. Malmendier; S. Cloot; P. Köttgen; G. Laschet; M. Loch; A. Jonas; N. Kittel) und 1 Enthaltung (Y. Heuschen) und 1 Enthaltungen (Y. Heuschen).

c) Folgenden Vorsitzenden für den KBARM zu bezeichnen:

Frau Monique Kelleter-Chaineux, wohnhaft in 4711 Walhorn, wird zur Vorsitzenden – Präsidentin des K.B.A.R.M. vorgeschlagen.

11. Genehmigung der Konvention mit der Gesellschaft SAGEVAS SA zum Betrieb einer Glücksspieleinrichtung der Klasse IV

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und Artikel 60;

In der Erwägung, dass das Unternehmen SAGEVAS SA ein Wettbüro eröffnen möchte, mit Sitz in 4710 Lontzen, Neutralstraße 410;

In der Erwägung, dass das Unternehmen SAGEVAS SA einen ersten Vertragsentwurf am 18. Februar 2025 zugesandt hat;

In der Erwägung, dass der Vertragsentwurf in französischer Sprache folgendes beinhaltet:

Artikel 1 - Gemäß dem Gesetz vom 7. Mai 1999 in seiner geänderten Fassung und den nachfolgenden Königlichen Erlassen stimmt die Gemeinde LONTZEN dem Betrieb eines Wettbüros mit der Bezeichnung „Agence LONTZEN“ auf dem Gemeindegebiet im Gebäude Neutralstraße 410 - 4710 LONTZEN zu, und zwar innerhalb der engen Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen für Glücksspieleinrichtungen der Klasse IV für Inhaber der F2-Lizenz.

Der Inhaber einer FB-Lizenz sorgt dafür, dass das Wettbüro nicht in der Nähe von Bildungseinrichtungen, Krankenhäusern und Orten, die von Jugendlichen besucht werden, eingerichtet wird, wie in Artikel 43/5, 5° des Glücksspielgesetzes festgelegt.

Artikel 2 - Das Wettbüro wird in Übereinstimmung mit dem Glücksspielgesetz und seinen Ausführungserlassen sowie allen anderen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften betrieben.

So werden unter anderem die folgenden Regeln eingehalten:

- Personen unter 21 Jahren sowie allen anderen Personen, die nach dem Glücksspielgesetz ausgeschlossen sind, ist der Zugang zum Wettbüro und die Teilnahme an Wetten untersagt;
- Im Wettbüro dürfen keine alkoholischen Getränke verkauft oder konsumiert werden;
- Das Wettbüro muss den Spielern Faltblätter mit Informationen über Spielsucht sichtbar zur Verfügung stellen;
- in der Wettagentur ist klar, sichtbar und lesbar anzuzeigen, dass keine Kredite gewährt werden dürfen. Die Verwendung von Kreditkarten ist nicht gestattet;
- die Aufzeichnungen des Videoüberwachungssystems des Wettbüros werden vier Wochen lang aufbewahrt und auf erste Anfrage der Aufsichtsbehörden und der Polizei zur Verfügung gestellt.

Das Wettbüro verpflichtet sich, auf erstes Verlangen des Bürgermeisters alle Auskünfte über die Betriebsbedingungen zu erteilen.

Artikel 3 - Die Öffnungszeiten sind wie folgt festgelegt: Montag bis Sonntag von 11.00 Uhr bis 23.00 Uhr.

Artikel 4 - Die Gemeinde LONTZEN beauftragt die Polizeizone Weser-Göhl mit der Überwachung des Betriebs der Einrichtung, unbeschadet der Vorrechte, die üblicherweise durch die geltenden Gesetze/und oder Verordnungen den Polizeiaufgaben übertragen werden.

Artikel 5 - Die vorliegende Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass der Verein SAGEVAS bei der Glücksspielkommission die Erneuerung seiner Lizenz erhält, und hat eine Laufzeit, die der Dauer dieser Lizenz entspricht.

Der Verein SAGEVAS verpflichtet sich und informiert den Bürgermeister, die für den Erhalt seiner Lizenz erforderlichen Formalitäten innerhalb der vorgeschriebenen Fristen zu erledigen.

Artikel 6 - Sollte die Gemeinde LONTZEN feststellen, dass die Betriebsbedingungen vom Betreiber nicht eingehalten werden, kann sie die vorliegende Vereinbarung fristlos kündigen, ohne dass diese Entscheidung dem Betreiber irgendwelche allgemeinen Rechte und Privilegien verleiht.

Artikel 7 - Die SAGEVAS AG verpflichtet sich, die perfekte Ordnung in der betriebenen Einrichtung aufrechtzuerhalten und gewissenhaft auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu achten.

Artikel 8 - Dieser Vertrag unterliegt dem belgischen Recht. Im Falle einer Streitigkeit bezüglich des vorliegenden Vertrags sind ausschließlich die Gerichte des Gerichtsbezirks Eupen zuständig.

Nach Kenntnisnahme der angedachten Vereinbarung;

Beschließt mit 12 Ja-Stimmen (P. Thevissen; S. Houben-Meessen, E. Jadin, W. Heeren; Y. Heuschen; V. Hagelstein-Schmitz, G. Malmendier; S. Cloot; G. Laschet; M. Loch; A. Jonas; N. Kittel) und 4 Enthaltungen (R. Franssen, H. Loewenau, E. Simar, P. Köttgen)

Artikel 1 – Der Entwurf der Vereinbarung mit SAGEVAS SA wird genehmigt.

Artikel 2 – Der Bürgermeister P. Thevissen und der Generaldirektor M. Staner werden mit der Unterzeichnung der Vereinbarung im Namen der Gemeinde Lontzen beauftragt.

Artikel 3 - Vorliegender Beschluss wird SAGEVAS SA übermittelt.

12. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegemeinschafts)

Frage 1:

Das Ratsmitglied Roger Franssen (Union-Fraktion) stellt dem Gremium die folgende Frage:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Go Fiber Glasfaser Ostbelgien ist dabei das Glasfasernetz in der Gemeinde Lontzen auszubauen.

Anlieger an den Stellen wo in Kürze Arbeiten stattfinden, werden informiert. S. beiliegendes Rundschreiben.

Leider ist das interessante Rundschreiben nur einsprachig. Dies ist nicht annehmbar in unserer Gemeinde mit einem hohen Anteil an französischsprachigen Mitbürgern.

Dieses Rundschreiben wurde mir von einer französischsprachigen Mitbürgerin aus der Hochstrasse gegeben mit der Frage « Pouvez-vous m'expliquer ce que c'est. Je n'ai pas compris... »

Könnten Sie Herr Bürgermeister sich dafür einsetzen dass dieses Rundschreiben wie üblich in der Gemeinde Lontzen überall in den zwei Sprachen verteilt wird ? Die Webseite www.gofiber.be ist zweisprachig. Es müsste somit kaum ein Problem sein das Rundschreiben ebenfalls in Deutsch und Französisch zu verteilen.

Merci.

Roger FRANSSSEN

Antwort P. THEVISSSEN

JA

GO Fiber
GLASFASER
OSTBELGIEN

Die Glasfaser kommt zu dir!

www.GOFIBER.BE

SCAN QR CODE

Haben Sie bis dahin noch Fragen?

Besuchen Sie gerne unsere Website unter www.gofiber.be oder scannen Sie unseren QR-Code.
Senden Sie eine E-Mail an glasfaser@gofiber.be
Oder rufen Sie unsere kostenlose Nummer 0800 30051 an, unter der wir von 9:00 bis 18:00 Uhr alle Ihre Fragen beantworten werden.

GLASFASER OSTBELGIEN
Klotzerbahn 24, B-4700 Eupen
Mail: hello@gofiber.be Mwst|TVA. BE 0791.811.295 · RJP|RPM Eupen | www.gofiber.be

GO Fiber
GLASFASER
OSTBELGIEN

Die Glasfaser kommt zu dir!

www.GOFIBER.BE

SCAN QR CODE

Haben Sie bis dahin noch Fragen?

Besuchen Sie gerne unsere Website unter www.gofiber.be oder scannen Sie unseren QR-Code.
Senden Sie eine E-Mail an glasfaser@gofiber.be
Oder rufen Sie unsere kostenlose Nummer 0800 30051 an, unter der wir von 9:00 bis 18:00 Uhr alle Ihre Fragen beantworten werden.

GLASFASER OSTBELGIEN
Klotzerbahn 24, B-4700 Eupen
Mail: hello@gofiber.be Mwst|TVA. BE 0791.811.295 · RJP|RPM Eupen | www.gofiber.be

Werte Bürgerinnen und Bürger,

Die Mission von Glasfaser Ostbelgien ist es, in den kommenden Jahren ein hoch modernes Glasfasernetz flächendeckend in der Deutschsprachigen Gemeinschaft auszubauen. Somit werden alle Gemeinden über das leistungsfähigste, schnellste, stabilste und sicherste Internetnetzwerk verfügen, welches es zur Zeit auf dem Markt gibt.

In Zusammenarbeit mit Ihren Gemeindeverantwortlichen haben wir beschlossen, in Kürze unsere Ausbauarbeiten in Ihrer Gemeinde zu starten.

Um die Glasfaser-Technologie bei Ihnen einzusetzen, werden wir in Kürze mit vorbereitenden Arbeiten beginnen. Diese Arbeiten werden im Bereich der Straße, des Bürgersteigs oder der Fassade durchgeführt.

Welche Unannehmlichkeiten könnten die Bauarbeiten verursachen?

Es ist möglich, dass wir die Bürgersteige oder die Straße öffnen müssen und diese somit kurzzeitig gesperrt werden müssen. Wir werden uns bemühen, die Unannehmlichkeiten so gering wie möglich zu halten.

Sobald die Arbeiten abgeschlossen sind, werden sich die Telekommunikationsanbieter mit Ihnen in Verbindung setzen, um Ihnen ihre Glasfaserangebote zu unterbreiten und Ihren Haushalt anzuschließen.